

**Verordnung
der Stadt Freiburg als Untere Naturschutzbehörde
zum Schutz von Einzelschöpfungen der Natur
im Stadtkreis Freiburg im Breisgau
(Objekt Id. 83110000136 – 83110000165)**

vom 29. Oktober 2021

Aufgrund von § 22 Abs. 1 und 2 sowie des § 28 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art.1 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 4.3.2020 (BGBl. I S.440) sowie § 30 und § 23 Abs. 5 des Gesetzes des Landes Baden-Württemberg zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft (Naturschutzgesetz - NatSchG) vom 23. Juni 2015 (GBl. S. 585), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 17.12.2020 (GBl. S. 1233, 1250), wird verordnet:

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Erklärung zu Schutzobjekten

- (1) Auf dem Gebiet des Stadtkreises Freiburg im Breisgau werden die in der Anlage 1 zu dieser Verordnung aufgeführten Bäume als Einzelschöpfungen der Natur zu Naturdenkmalen erklärt.
- (2) Der Schutzgegenstand sind Einzelbäume oder Baumgruppen, wie sie in Anlage 1 aufgelistet sind. Geschützt sind sowohl Stamm-, Kronen- und Wurzelbereich jedes einzelnen Baumes, als auch die für seinen Schutz notwendige Umgebung. Als geschützter Wurzelbereich gilt die senkrechte Projektion der Baumkronenaußenkante auf den Boden (Kronentraufe) zuzüglich 1,5 m. Als geschützte Umgebung im Sinne dieser Verordnung gilt die wie vorgenannt definierte Kronentraufe zuzüglich 3 m, sofern vorhandene Gebäudeteile oder bereits bestehende Oberflächenversiegelungen nicht dort hineinragen.
- (3) Der wesentliche Schutzzweck der Verordnung ist der Erhalt und die nachhaltige Sicherung der Bäume und ihrer Umgebung aus wissenschaftlichen, ökologischen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder wegen ihrer Schön-

heit, Seltenheit oder Eigenart oder ihres das Ortsbild bzw. den Stadtteil prägenden Charakters und wegen ihres mannigfachen Symbolcharakters als ehrwürdiges Naturgebilde sowie zur nachhaltigen Sicherung und Entwicklung von Lebensgemeinschaften oder von Lebensstätten bestimmter dort wild lebender Tierarten. Zudem erfährt das jeweilige Baumindividuum eine besondere Würdigung und Wertschätzung als gesellschaftsrelevantes Naturobjekt, welches auch symbolisch als besonderer Stellvertreter für Bäume generell damit einen beachtlichen Beitrag für den Erhalt der Biodiversität, den Klimaschutz und die Klimawandelanpassung, und das menschliche Wohlbefinden in der Stadt leistet, und förmlich, mit dem grünen Dreiecksschild versehen, diese Qualitäten damit öffentlich ausweist. Die vorrangig jeweils zutreffenden Ausweisungsgründe sind in der Anlage 1 für jede Naturdenkmalnummer aufgeführt.

(4) Der Standort des jeweiligen Naturdenkmals ist in einer Übersichtskarte im Maßstab 1:45.000 [DIN A 3-Format] (Anlage 2) sowie jeder Baumstandort als grüner Punkt in einer Standortkarte der Stadt Freiburg im Maßstab 1:1000 bzw. 1:1500 (Anlage 3) dargestellt.

(5) Die Anlagen 1, 2 und 3 sind Bestandteile dieser Verordnung.

(6) Die Verordnung mit Anlage und Karten wird an folgender Stelle zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich niedergelegt:

Beim Umweltschutzamt der Stadt Freiburg i.Br., Untere Naturschutzbehörde, Rathaus im Stühlinger, Fehrenbachallee 12, 79106 Freiburg im Breisgau.

§ 2 Verbote

(1) Vorbehaltlich des § 3 dieser Verordnung sind alle Handlungen verboten, die zu einer Beseitigung, Zerstörung, Veränderung, nachhaltigen oder erheblichen Beeinträchtigungen der Naturdenkmale bzw. ihres Erscheinungsbildes oder ihrer geschützten Umgebung führen können.

(2) Im geschützten Bereich lt. § 1, Abs. 2 ist insbesondere verboten:

1. Bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung in der jeweils geltenden Fassung zu errichten oder die Errichtung gleichgestellter Maßnahmen durchzuführen, sowie Einfriedigungen jeglicher Art (auch lebende Zäune und Hecken) zu errichten, auch wenn sie keiner Genehmigung oder Anzeige bedürfen;

2. Straßen, Wege, Plätze (auch Park- bzw. Stellplätze) oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Ver- und Entsorgungsleitungen (Strom, Wasser, Telekommunikation) zu verlegen oder bestehende Anlagen dieser Art zu verändern;
3. Solche Mittel, Stoffe oder Gegenstände aufzubringen, einzubringen, einzusetzen, zu lagern oder anzubringen, die insbesondere den Wurzelbereich, die Entwicklung oder die visuelle Erscheinung des Naturdenkmales beeinträchtigen können oder den Wasserhaushalt des geschützten Objektes verändern. Hierzu gehört auch das Streuen von Salz oder das Ausbringen oder Lagern von Abfällen und sonstigen Gegenständen, die den Baum beeinträchtigen können;
4. Die Bodengestalt zu verändern, insbesondere Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen, Bodenabtrag oder sonstige Veränderungen der Oberflächengestalt des Bodens im geschützten Bereich vorzunehmen;
5. Das Zelten und das Lagern durch Personen, das Aufstellen von Wohnwagen und sonstigen Fahrzeugen, das Abstellen von Verkaufsständen oder das Anlegen von Erholungseinrichtungen aller Art;
6. Insbesondere im Wurzelbereich der Naturdenkmale das Überfahren mit Kraftfahrzeugen oder das dortige Abstellen von Fahrzeugen und das Lagern von Baumaterialien oder Feuer zu machen;
7. Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;

§ 3

Zulässige Handlungen

(1) Die Verbote von § 2 gelten nicht für

1. Pflegemaßnahmen, welche nach Vorabstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde als unschädlich für das Naturdenkmal gelten;
2. behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen;
3. Maßnahmen zur Verkehrssicherung, die von der Unteren Naturschutzbehörde nach Prüfung im Einzelfall zugelassen werden;
4. die ordnungsgemäße Nutzung von Straßen und Wegen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie die Unterhaltung und Instandsetzung derselben, sofern hiervon keine vermeidbaren negativen Folgen für das Naturdenkmal ausgehen;
5. die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung.

(2) Unberührt bleiben die Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßig bestehender Einrichtungen in der geschützten Umgebung, wie Ver- und Entsorgungsleitungen einschließlich Telekommunikationsleitungen. Entsprechende Maßnahmen sind dem Verordnungsgeber jedoch stets vorab anzuzeigen.

§ 4

Schutz- und Pflegemaßnahmen; Verkehrssicherungspflicht

- (1) Vorrangiges Pflege- und Entwicklungsziel ist der Erhalt der Bäume. Die erforderlichen Verkehrssicherungsmaßnahmen, weitere Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sind in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde durchzuführen. Hierbei sind die "Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflege (ZTV_Baumpflege)" in ihrer jeweils gültigen Fassung mit zu beachten.
- (2) Bei Feststellung etwaiger Gefahren, die vom Naturdenkmal ausgehen können, sind die Eigentümer und Eigentümerinnen oder Nutzungsberechtigten verpflichtet, diese der Unteren Naturschutzbehörde im Umweltschutzamt der Stadt Freiburg unverzüglich zu melden.
- (3) Die Verkehrssicherungspflicht der Eigentümer und Eigentümerinnen und Nutzungsberechtigten bleibt durch die vorliegende Verordnung unberührt. Die von den Verkehrssicherungspflichtigen im Rahmen ihrer Verkehrssicherungspflicht vorzunehmenden Maßnahmen sind in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde oder von ihr beauftragten Dritten vorzunehmen.
- (4) Kontrollen zur Verkehrssicherheit und Vitalität der Naturdenkmale werden durch die für den Vollzug zuständige Naturschutzbehörde bzw. durch von dieser beauftragten Dritten jährlich regelmäßig vorgenommen. Sanierungsmaßnahmen werden durch Einzelfallentscheidungen festgelegt.

Schlussvorschriften

§ 5

Befreiungen und Entlassung aus dem Schutzstatus

Von den Verboten des § 2 dieser Verordnung kann nach § 67 BNatSchG i. V. m. § 54 NatSchG die Untere Naturschutzbehörde auf Antrag Befreiungen erteilen.

Wird durch die Untere Naturschutzbehörde festgestellt, dass das Naturdenkmal abgängig bzw. nicht mehr naturdenkmalwürdig ist oder aus Verkehrssicherungsgründen gefällt werden muss, erlöschen für das jeweils betroffene Baumexemplar bzw. Naturdenkmal die Vorschriften dieser Verordnung mit dem Feststellungsdatum.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 69 Abs. 8 BNatSchG i. V. m. § 69 NatSchG handelt, wer im Bereich eines Naturdenkmals vorsätzlich oder fahrlässig eine nach § 2 dieser Verordnung verbotene Handlung ohne Befreiung vornimmt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 69 Abs. 1 Nr. 1 NatSchG i. V. m. § 17 Abs. 1 und 2 des Ordnungswidrigkeitengesetzes mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 EUR geahndet werden.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Freiburg i. Br. vom 05.11.2021.

**Anlage 1 zur Naturdenkmalverordnung
vom 29. Oktober 2021**

Baumliste:

ND-Nr.: 136_1 <u>Altstadt</u>	1 Mammutbaum - Sequoiadendron giganteum Wilhelmstr. 10 Flst.-Nr.: 249
Ausweisungsgrund: Größe, Seltenheit, Schönheit, Alter, besonderes Erscheinungsbild	
Stammumfang: 609 cm Höhe: 30 m Pflanzjahr: 1750 Eigentum: privat	
ND-Nr.: 136_2 <u>Altstadt</u>	1 Buche Schlitzblättrige - Fagus sylvatica 'Laciniata' Wilhelmstr. 10 (ragt mit der Krone auf Wilhelmstr. 8, Flst. 251) Flst.-Nr.: 249
Ausweisungsgrund: Größe, Seltenheit, Schönheit, Alter, besonderes Erscheinungsbild, Lebensraumfunktion Avifauna und Insekten	
Stammumfang: 251 cm Höhe: 20 m Pflanzjahr: 1750 Eigentum: privat	
ND-Nr.: 137 <u>Rieselfeld</u>	1 Stiel-Eiche - Quercus robur Rieselfeldallee 1 Flst.-Nr.: 30624_2
Ausweisungsgrund: besonderes Erscheinungsbild, Eingang zum Rieselfeld prägend, Erhalt und Entwicklung der typischen eichenspezifischen Lebensgemeinschaften	
Stammumfang: 284 cm Höhe: 18 m Pflanzjahr: 1900 Eigentum: privat	
ND-Nr.: 138 <u>Wiehre</u>	1 Stiel-Eiche - Quercus robur Günterstalstr. 62 / Ecke Maximilianstr. Flst.-Nr.: 4042
Ausweisungsgrund: Besonderes Erscheinungsbild, Schönheit und stadtteilprägende Wirkung, Erhalt und Entwicklung der typischen eichenspezifischen Lebensgemeinschaften	
Stammumfang: 368 cm Höhe: 20 m Pflanzjahr: 1880 Eigentum: privat	
ND-Nr.: 139 <u>Haslach</u>	1 Schwarzerle - Alnus glutinosa Staudingerstr. 10 Flst.-Nr.: 6614
Ausweisungsgrund: Schönheit, Quartier und Ortsbild prägend, typisches Bachufergehölz, Biotopverbundfunktion	
Stammumfang: 283 cm Höhe: 16 m Pflanzjahr: 1930 Eigentum: städtisch	
ND-Nr.: 140 <u>Weingarten</u>	1 Stiel-Eiche - Quercus robur Norsinger Weg 7 Flst.-Nr.: 6873_7
Ausweisungsgrund: Vitales Erscheinungsbild, Größe, Erhalt und Entwicklung der typischen eichenspezifischen Lebensgemeinschaften	
Stammumfang: 451 cm Höhe: 31 m Pflanzjahr: 1800 Eigentum: privat	
ND-Nr.: 141 <u>Betzenhausen</u>	1 Esche - Fraxinus excelsior an der Dreisam, Höhe Hermann-Zens-Brücke Flst.-Nr.: neben 12125_1
Ausweisungsgrund: Alter, besonderes Erscheinungsbild, Größe, Seltenheit, Standort Dreisamufer, Sicherung der vom Aussterben der durch das Eschentriebsterben bedrohten Laubbaumart, Biotopverbundfunktion	
Stammumfang: 457 cm Höhe: 20 Pflanzjahr: 1870 Eigentum: Land BW	

ND-Nr.: 142 <u>Littenweiler</u>	1 Eiche – Quercus Alemannenstr. 70c Flst.-Nr.: 14181
Ausweisungsgrund: Besonderes Erscheinungsbild zusammen mit dem Nachbarbaum, der bereits Naturdenkmal ist, Erhalt und Entwicklung der typischen eichenspezifischen Lebensgemeinschaften	
Stammumfang: 251 cm Höhe: 18 m Pflanzjahr: 1920 Eigentum: privat	
ND-Nr.: 143 <u>Neuburg</u>	1 Rot-Buche - Fagus sylvatica Wintererstr. 6 Flst.-Nr.: 2125
Ausweisungsgrund: Größe, Schönheit und besonderes Erscheinungsbild	
Stammumfang: 324 cm Höhe: 26 m Pflanzjahr: 1880 Eigentum: privat	
ND-Nr.: 144 <u>Vauban</u>	1 Platane - Platanus x acerifolia Alfred-Döblin-Platz Flst.-Nr.: 31008_16
Ausweisungsgrund: Größe, und besonderes Erscheinungsbild, Ortsbildprägende Eigenschaft, Lebensraumfunktion Avifauna und Insekten und Fledermäuse	
Stammumfang: 318 cm Höhe: 23 m Pflanzjahr: 1950 Eigentum: städtisch	
ND-Nr.: 145 <u>Bodlesau / Hinterer Dobel, Stadtwald</u>	1 Douglasie - Pseudotsuga menziesii Mühlwald - Illenberg
Ausweisungsgrund: Höchster Baum Deutschlands, prächtiger Nadelbaum, besonderes Erscheinungsbild und Schönheit	
Stammumfang: 300 cm (2006) Höhe: 66,581 m Pflanzjahr: 1913 Eigentum: städtisch	
ND-Nr.: 146 <u>Zähringen</u>	1 Eiche – Quercus Rötebuckweg 7 Flst.-Nr.: 10117_1
Ausweisungsgrund: Besonderes Erscheinungsbild, Schönheit und Größe	
Stammumfang: 415 cm Höhe: 27 m Pflanzjahr: 1800 Eigentum: privat	
ND-Nr.: 147 <u>Opfingen</u>	1 Silber-Weide - Salix alba direkt am Riedgraben, Gemarkung Opfingen Flst.-Nr.: 9824
Ausweisungsgrund: Besonderes Erscheinungsbild, einzigartig in offener Agrar-Landschaft, Biotopverbundfunktion, wichtige Fortpflanzungsstätte für den Steinkauz (Brutröhren)	
Stammumfang: 420 cm Höhe: 25 m Pflanzjahr: 1900 Eigentum: städtisch	
ND-Nr.: 148 <u>St. Nikolaus</u>	1 Kanadische Pappel - Populus x canadensis St. Nikolaus, Höhe Schlossgasse 71 Flst.-Nr.: 11318
Ausweisungsgrund: Besonderes Erscheinungsbild, Schönheit u. Größe	
Stammumfang: 333 cm Höhe: 32 m Pflanzjahr: 1950 Eigentum: städtisch	
ND-Nr.: 149 <u>Wiehre</u>	1 Blutbuche - Fagus sylvatica 'Atropunicea' Goethestr. 7 Flst.-Nr.: 4281
Ausweisungsgrund: Besonderes Erscheinungsbild, Schönheit u. Größe	
Stammumfang: 396 cm Höhe: 26 m Pflanzjahr: 1750 Eigentum: privat	
ND-Nr.: 150 <u>Altstadt</u>	1 Hängebuche - Fagus sylvatica Wilhelmstr. 26 Flst.-Nr.: 204
Ausweisungsgrund: Ortsbild-/landschaftsprägende Wirkung, außergewöhnliche Schönheit (regelmäßig hängende Äste), Lebensraumfunktion Avifauna und Insekten, Fledermäuse	
Stammumfang: 242 cm Höhe: 14 m Pflanzjahr: 1930 Eigentum: Land BW	

ND-Nr.: 151 <u>Ebnet</u>	3 Robinien - Robinia pseudoacacia Gelände des Wasserwerks Ebnet, Flst.-Nr.: 824
Ausweisungsgrund: Einzigartiges Erscheinungsbild, Größe und Ortsbildprägende Eigenschaften, Höhlenbäume für heimische Fledermäuse und Vogelarten, Bienen- bzw. Insektenweide	
Stammumfang: 421, 308, 396 cm Höhe: 20, 19, 19 m Pflanzjahr: 1900 Eigentum: privat	
ND-Nr.: 152 <u>Wiehre</u>	1 Lawsons Scheinzypresse - Chamaecyparis lawsoniana Goethestraße Flurstück 4276
Ausweisungsgrund: Alter und besonderes Erscheinungsbild	
Stammumfang: 248 cm Höhe: 21 m Pflanzjahr: 1890 Eigentum: privat	
ND-Nr.: 153_1 <u>Wiehre</u>	1 Linde - Tilia x Schwaighofstr. 13 Flst.-Nr.: 4076
Ausweisungsgrund: Eigenart, Größe (Mehrfachverzweigung), Schönheit, Ortsbildprägung, Lebensraumfunktion Avifauna und Insekten, Insekten- bzw. Bienenweide	
Stammumfang: 254 cm Höhe: 28 m Pflanzjahr: 1910 Eigentum: privat	
ND-Nr.: 153_2 <u>Wiehre</u>	1 Rot-Buche - Fagus sylvatica Schwaighofstr. 13 Flst.-Nr.: 4076
Ausweisungsgrund: Eigenart, Größe (Mehrfachverzweigung), Schönheit, Ortsbildprägung	
Stammumfang: 418 cm Höhe: 34 m Pflanzjahr: 1850 Eigentum: privat	
ND-Nr.: 154 <u>Brühl</u>	77 Platanen - Platanus x acerifolia Hauptfriedhof Flst.-Nr.: um die Einsegungshalle sowie deren Zufahrtsweg
Ausweisungsgrund: Ortsbildprägende Eigenschaften, besonderes Erscheinungsbild und Schönheit, Lebensraum heimischer Vogelarten, u. a. Bruthöhlen für Stare und Fledermäuse	
Stammumfang: Einzelauflistung Höhe: siehe Einzelauflistung Pflanzjahr: 1950 Eigentum: städtisch	
ND-Nr.: 155 <u>Wiehre</u>	1 Stiel-Eiche - Quercus robur Deichelweiherweg Flst.-Nr.: neben 5374
Ausweisungsgrund: Alter, Größe, besonderes Erscheinungsbild, Erhalt und Entwicklung der typischen eichenspezifischen Lebensgemeinschaften	
Stammumfang: 459 cm Höhe: 27 m Pflanzjahr: 1750 Eigentum: städtisch	
ND-Nr.: 156 <u>Dreisam</u>	1 Holunder – Sambucus entlang der Dreisam, Höhe Kronenbrücke Flst.-Nr.: ggü. 3664
Ausweisungsgrund: Landschaftsprägend, direkt am Wegrand, besondere hier als Baum ausgeprägte heimische Strauchart, ökologisch bedeutsam durch Bereitstellung von "Vogelbeeren" und Bienenweide für heimische Insekten	
Stammumfang: 145 cm Höhe: 7 m Pflanzjahr: unbekannt Eigentum: Land BW	
ND-Nr.: 157 <u>Neuburg</u>	1 Hängebuche - Fagus sylvatica pendula Stadtgarten Flst.-Nr.: 1599
Ausweisungsgrund: Ortsbildprägende Eigenschaften, besonderes Erscheinungsbild und Schönheit, Lebensraumfunktion Avifauna und Insekten und Fledermäuse	
Stammumfang: 313 cm Höhe: 16 m Pflanzjahr: 1890 Eigentum: städtisch	

ND-Nr.: 158 <u>Altstadt</u>	1 Winter-Linde - Tilia cordata Unterlinden Flst.-Nr.: vor 713_1
Ausweisungsgrund: Nachpflanzung für die historisch bedeutsame Linde, Lebensraumfunktion Avifauna und Insekten	
Stammumfang: 179 cm Höhe: 15 m Pflanzjahr: 1900 Eigentum: städtisch	
ND-Nr.: 159 <u>Rieselfeld</u>	1 Rosskastanie - Aesculus hippocastanum Rieselfeld, Höhe Cornelia-Schlosser-Allee 36 auf dem Feld bei Flst.-Nr.: 278_16
Ausweisungsgrund: Größe, besonderes Erscheinungsbild, Biotopverbund, Lebensraumfunktion Avifauna und Insekten und Fledermäuse	
Stammumfang: 370 cm Höhe: 18 m Pflanzjahr: 1900 Eigentum: städtisch	
ND-Nr.: 160 <u>Landwasser</u>	1 Stiel-Eiche - Quercus robur Habichtweg 46 - Albert-Schweizer-Schule II Flst.-Nr.: 8513
Ausweisungsgrund: Besonderes Erscheinungsbild und Schönheit, Erhalt und Entwicklung der typischen eichenspezifischen Lebensgemeinschaften.	
Stammumfang: 347 cm Höhe: 24 m Pflanzjahr: 1900 Eigentum: städtisch	
ND-Nr.: 161 <u>Dreisam</u>	1 Kaukasische Flügelnuss - Pterocarya fraxinifolia Höhe Kaiserbrücke neben dem Radweg Flst.-Nr.: ggü. 4447
Ausweisungsgrund: Ortsbildprägende Eigenschaften, besonderes Erscheinungsbild und Schönheit	
Stammumfang: 220 cm Höhe: 17 m Pflanzjahr: unbekannt Eigentum: städtisch	
ND-Nr.: 162 <u>Brühl</u>	5 Flatter-Ulmen - Ulmus laevis Hermann-Mitsch-Str. Flst.-Nr.: 6256, 6257, 6124
Ausweisungsgrund: Seltenheit von Ulmen in der Stadt, Sicherung einer seltenen Baumart (Ulmensterben), Biotopverbundfunktion	
Stammumfang: 280cm, 270cm, 308cm, 232cm, 320cm Höhe: 16m, 17m, 16m, 15m, 18m Pflanzjahr: 1900 Eigentum: städtisch (4) und privat (1)	
ND-Nr.: 163 <u>Stadtwald Schlossberg</u>	2 Winter-Linden - Tilia cordata Schlossbergwald Flst.-Nr.: 8316
Ausweisungsgrund: Besonderes Erscheinungsbild, umrahmen prächtigen Ausblick auf die Stadt, Lebensraumfunktion Avifauna und Insekten und Fledermäuse, Insekten- bzw. Bienenweide	
Stammumfang: Höhe: Pflanzjahr: unbekannt Eigentum: städtisch	
ND-Nr.: 164 <u>Stadtwald Schlossberg</u>	47+117+195 Eiben - Taxus baccata Schlossbergwald Flst.-Nr.: 8316 u.a.
Ausweisungsgrund: Seltenheit und als Symbol einer ursprünglich den Schwarzwald prägenden, mittlerweile raren Baumart. Fortpflanzungsstätte und Nahrungsquelle für heimische Vögel u. Kleinsäuger	
Stammumfang: Höhe: Pflanzjahr: - Eigentum: städtisch	
ND-Nr.: 165 <u>Waltershofen</u>	1 Silber-Weide, mehrstämmig - Salix alba am Mühlbach Flst.-Nr.: 4465
Ausweisungsgrund: Einzigartiges Erscheinungsbild, Größe, Schönheit, Lebensraum für Steinkauz, Biotopverbundfunktion	
Stammumfang: insges. 11,5 (4,30+3,50+3,70) Höhe: ca. 12 m Pflanzjahr: unbekannt Eigentum: städtisch	

Anlage 2 zur Naturdenkmalverordnung
vom 29. Oktober 2021

